

# **Stellplatzsatzung für die**

## **Stadt Geseke vom 02.11.2022**

Der Rat der Geseke hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Geseke.
2. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht und Begriffe**

1. Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugs oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen u. Carports sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

3. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
  - a. von der Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - c. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der notwendigen Verkehrsfläche haben.

4. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder können auch in Form von Garagen und Abstellräumen nachgewiesen werden.
5. Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. § 50 2. Landesbauordnung NRW und die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
3. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl (Doppelnutzung) der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (300 m) zulässig.
4. Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
5. Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
6. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung und Anordnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Geseke (Verwaltung u. Fachausschuss) zu entscheiden.
7. Sofern in einem vorhandenen Gebäude Nutzungseinheiten geändert oder neu geschaffen werden, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze nur für die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten neu zu berechnen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze unveränderter Einheiten bleibt unberührt.  
Für die geänderten oder neu geschaffenen Nutzungseinheiten ist die Anzahl der zusätzlich notwendigen Stellplätze als Differenz zwischen der bisherigen und der zukünftigen Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Nutzungseinheit zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die für die bisherige Nutzung notwendigen Stellplätze rechtmäßig tatsächlich nicht vorhanden sind.

## **§ 4**

### **Anforderungen an Garagen, Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

1. Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung innerhalb eines Radius von 300 m, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
3. Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
4. Fahrradabstellplätze müssen entsprechend der Anforderungen gem. § 2 Abs. 3 hergestellt werden.
5. Sind Kfz-Stellplätze nur über einen davor liegenden Kfz-Stellplatz zu erreichen (gefangener Stellplatz“), werden diese zugelassen, sofern es sich um ein Einfamilienhaus oder Doppelhaus handelt.

## **§ 5**

### **Zufahrten**

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 2 zu Ausführungsbestimmungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten wird verwiesen.

## **§ 6**

### **Ablösung**

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Geseke einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Geseke zur Ablösung von Stellplätzen zahlen.
2. Der Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 ist zu verwenden
  - a. für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen;

- b. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- c. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- d. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Stadt Geseke sind.

3. Über die Ablösung entscheidet die Stadt Geseke.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geseke, den 02.11.2022

gez. Dr. Remco van der Velden  
Bürgermeister

### **Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Geseke**

#### **- Anlage 1**

- Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

#### **- Anlage 2**

- Ausführungsbestimmungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten

### Anlage 1 zur Stellplatz- Satzung

	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE bis zu 60 m <sup>2</sup> WF*, 1,5 Stpl. je WE von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup> WF*, 2 Stpl. je WE von mehr als 100 m <sup>2</sup> WF*	1 Abstpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl./ 2 Betten
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind mind. 75% als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 Stpl. je 15 Betten, mind. 3 Stpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> NF

	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 Stpl., davon 75 % als Besucherstellplätze	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 Stpl.
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 90 % als Besucherstpl. auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> VKNF
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen ( z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 75 % als Besucherstpl. auszuweisen;	mind. 2 Stpl. je Laden
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 Stpl. je 10 Besucher, davon sind 90 % Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Besucher

	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstpl. auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche;  1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche;  1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche;  1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 2 Stpl.	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen;  1 Stpl. je 20 Besucherplätze;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kleiderablagen

	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeestellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeestellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup>
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	2 Stpl. je Spielfeld
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstpl. auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstpl. auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten



	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. /20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstpl. auszuweisen	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mind. jedoch 5 Stpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Betten
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl. <i>davon 50 % Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
8.3.1	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 5 Schüler
8.3.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre;  davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 Schüler
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze <i>davon 20 % Besucheranteil</i>
8.5	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
9.	Gewerbliche Anlagen		

	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.1	Handwerk- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mind. 1 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mind. 3 Stpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstpl. auszuweisen;	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> VKNF
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Parzellen
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	mind. 5 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl. davon 90 % <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl. davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche davon 80 % <i>Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl. davon 80 % <i>Besucheranteil</i>

## **Anlage 2 zur Stellplatzsatzung**

### **Ausführungsbestimmungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten in der Stadt Geseke**

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Ziel ist, möglichst wenig öffentlichen Parkraum und/oder Gestaltungsräume für Straßenbegleitgrün, Ausstattung o.ä. zugunsten privater Stellplätze zu verlieren.
3. Durch die Grundstückszufahrten ist Sicherheit des Verkehrs, insbesondere auch für Fußgänger- und Radverkehr zu wahren und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger, d.h. bei Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen der Kreis bzw. der Landesbetrieb Straßenbau NRW, bei Stadtstraßen die Stadt. Die übergeordneten Behörden werden bei Bedarf von der Stadt beteiligt.

Bei der Planung von Grundstückszufahrten ist folgendes zu beachten:

- Je Grundstück sind maximal 2 Grundstückszufahrten mit einer Frontlänge von insgesamt maximal 6,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
- Für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf größere Zufahrtsbreiten beantragt werden.
- Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig. Die Lage der Zufahrten ist unter Beachtung der gültigen STVO zu planen
- Die genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßenebenenflächen.
- Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.
- Art und Ausführung der Zufahrten / Absenkungen im öffentlichen Bereich bestimmt die Stadt.
- Bei der baulichen Ausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften (z.B. RStO 12) zu beachten.
- Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur durch qualifizierte Straßenbaufachunternehmen durchgeführt werden.

Über Ausnahmen und die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten entscheidet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter sachgerechter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit die Stadt (unter

Beteiligung des zuständigen Fachausschusses). Die Ausbaurkosten für die Anlage von Grundstückszufahrten übernimmt vollumfänglich der Anlieger.